

Neue

# Tischler-Zeitung

Zeitschrift für die Interessen des Tischlergewerbes

Publikationsorgan des Deutschen Tischlerverbandes und sämtlicher freien Vereine der Tischler (Schreiner) und verw. Berufsgenossen, des Verbandes deutscher Korbmacher, sowie der Central-Kranken- und Sterbe-Kasse der Tischler etc. und der Central-Kranken- und Sterbe-(Buschuh-)Kasse aller Arbeiter Deutschlands.

Erscheint wöchentlich.  
Abonnementspreis M. 1.— pro Quartal.  
Zu beziehen durch alle Buchhandlungen u. Postanstalten.  
Post-Nummer: 4516.

Herausgeber: W. Gramm.  
Verantwortlich für Redaktion und Expedition: W. Köster.  
Beide in Hamburg.  
Redaktion und Expedition: Hamburg-Gimsbüttel, Bismarckstraße.

Inserate f. d. dreispalt. Petitzeile od. deren Raum 20 A.  
Verbandsbekanntmachungen 15 A. Versammlungs-Anzeigen  
und Stellenvermittlungen 10 A pro Petitzeile.  
Beilagen nach Uebereinkunft.

## Die mit dem 1. April in Kraft getretenen Bestimmungen der Gewerbeordnung.

### IV

Ziemlich umfangreiche und in die Rechtssphäre tief einschneidende Aenderungen und Erweiterungen hat der (IV.) die Verhältnisse der Fabrikarbeiter betreffende Abschnitt gefunden.

Die Bestimmung in § 134, daß die Vorschriften der §§ 121 bis 125 auf Fabrikarbeiter oder, wenn diese Lehrlinge sind, diejenigen der §§ 126 bis 133 Anwendung finden, ist geblieben. Doch ist in einem neuen Absatz 2 bestimmt worden, daß der Absatz 1 des § 125 (Bestrafung des Vertragsbruchs bis zum sechsfachen Betrag des ortsüblichen Tagelohnes) auf Arbeiter und Arbeitgeber in solchen Fabriken keine Anwendung findet, in denen regelmäßig mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden. Den Unternehmern solcher Betriebe ist es untersagt „für den Fall der rechtswidrigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeiter als Schadensersatz die Verwirkung des rückständigen Lohnes über den Betrag des durchschnittlichen Wochenlohnens hinaus auszubedingen.“

Was zunächst die neue Definition des Begriffs „Fabrik“ anbelangt, so muß diese jedenfalls als ebenso unglücklich gewählt bezeichnet werden, als die früheren durch die Reichsgesetzgebung gelieferten. Warum soll ein gesetzlicher Zustand, der für einen Betrieb mit wenigstens zwanzig Arbeitern gut und angemessen ist, es für einen solchen mit 19 oder 18 Arbeitern nicht auch sein? Und umgekehrt, wenn die Bestrafung des Vertragsbruchs, wie sie sie § 125 Absatz 1 stipuliert, für Betriebe bis zu 19 Arbeitern notwendig ist, warum dann nicht auch für solche von 20 oder 21 Arbeitern? Nun, welcher Gedanke dieser sonderbaren Gesetzesfabrikation zu Grunde liegt, ist allerdings bekannt und wenn er das nicht wäre, so wäre er doch nicht allzuschwer einzusehen. Diese Bestrafung des Kontraktbruchs soll ein besonderes Privilegium für das Handwerk sein, das man damit gegenüber der Großindustrie zu stützen glaubt. Der Erfolg dürfte aber gerade das Gegenteil sein. Es wird dadurch dem Handwerk künftig noch schwerer werden als seither, immer tüchtige leistungsfähige Arbeiter zu erhalten. Zu den mancherlei sonstigen Nachtheilen, welche die Beschäftigung im Kleinbetrieb in der Regel für den Arbeiter hat, wird dieser nicht auch noch das neue Ausnahmegesetz bereitwillig mit in Kauf nehmen.

Was nun die im Absatz 2 des § 134 enthaltene Bestimmung über den Schadensersatz bei rechtswidriger Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeiter betrifft, so bleibt es den betreffenden Unternehmern auch künftig unbenommen, einen über den durchschnittlichen Wochenlohn hinausgehenden Betrag als Ersatz zu fordern, nur darf dieses Mehr nicht vom rückständigen Arbeitslohn in Abzug gebracht werden, ist vielmehr wie jede andere Forderung geltend zu machen, oder besser gesagt, wie jede andere Forderung eventuell heizutreiben, denn die Geltendmachung hat beim Gewerbegericht stattzufinden.

Die nächsten sieben Paragraphen, § 134 a bis g, sämtlich neu, beschäftigen sich ausschließlich mit den Arbeitsordnungen. § 134 a lautet:

„Für jede Fabrik, in der regelmäßig mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden, ist innerhalb vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes oder nach Eröffnung des Betriebes eine Arbeitsordnung zu erlassen. Für die einzelnen Abteilungen des Betriebes können besondere Arbeitsordnungen erlassen werden. Der Erlaß erfolgt durch Aushang (§ 134 e Abs. 2).“

Die Arbeitsordnung muß den Zeitpunkt, mit welchem sie in Wirksamkeit treten soll, angeben und von demjenigen, welcher sie erläßt, unter Angabe des Datums unterzeichnet sein.

Änderungen ihrer S. 134 können nur durch den Erlaß von Nachträgen oder in der Weise erfolgen, daß an Stelle der bestehenden eine neue Arbeitsordnung erlassen wird.

Die Arbeitsordnungen und Nachträge zu denselben treten frühestens zwei Wochen nach ihrem Erlasse in Geltung.“

Da hier nur vorgeschrieben wird, daß innerhalb vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bzw. nach Eröffnung des Betriebes, eine Arbeitsordnung erlassen sein muß und zwischen ihrem Erlaß und dem Datum ihres Inkrafttretens mindestens zwei Wochen liegen müssen, so bleibt es durchaus unbestimmt, ob dieses Datum des Beginns der Wirksamkeit der Arbeitsordnung auch mit innerhalb der beregten vier Wochen zu liegen hat oder auch beliebig festgesetzt werden kann. Daß über die Auslegung dieser Streitfrage eine behördliche Entscheidung bereits ergangen, ist uns bis jetzt nicht bekannt geworden, wir glauben aber, wenn eine solche Entscheidung ergeht, daß sie im ersteren Sinne ausfallen wird, also die Arbeitsordnungen auch mit innerhalb der Frist in Kraft treten müssen.

Nach § 134 b muß die Arbeitsordnung Bestimmungen enthalten:

1. über Anfang und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit, sowie der für die erwachsenen Arbeiter vorgesehenen Pausen;
2. über Zeit und Art der Abrechnung und Lohnzahlung;
3. sofern es nicht bei den gesetzlichen Bestimmungen bewenden soll, über die Frist der zulässigen Aufkündigung, sowie über die Gründe, aus welchen die Entlassung und der Austritt aus der Arbeit erfolgen darf;
4. sofern Strafen vorgesehen werden, über die Art und Höhe derselben, über die Art ihrer Festsetzung und, wenn sie in Geld bestehen, über deren Einziehung und über den Zweck, für welchen sie verwendet werden sollen;
5. sofern die Verwirkung von Lohnbeträgen nach Maßgabe der Bestimmung des § 134, Abs. 2 ausbedungen werden soll, über die Verwendung der verwirkten Beträge.

Strafbestimmungen, welche das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen, dürfen in die Arbeitsordnung nicht aufgenommen werden. Geldstrafen dürfen den Betrag des durchschnittlichen Tagelohns des zu bestrafenden Arbeiters nicht übersteigen und müssen zum

Besten der Arbeiter der Fabrik verwendet werden. Das Recht des Arbeitgebers, Schadensersatz zu fordern, wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

Bei der unter Abs. 3 genannten Bestimmung, wonach in der Arbeitsordnung die Gründe mit aufgeführt sein müssen, aus welchen eine Entlassung oder eine Austritt aus der Arbeit ohne Aufkündigung erfolgen darf, ist es natürlich selbstverständlich, daß diese Gründe nicht über die in den §§ 123 und 124 für denselben Zweck aufgeführten hinausgehen dürfen.

Daß nach Abs. 2 keine Strafbestimmungen aufgenommen werden sollen, welche das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen, klingt zwar recht schön, hat aber für die Praxis nicht viel zu bedeuten. Denn wenn auch die Arbeiter über den Inhalt der Arbeitsordnung vorher „gehört“ werden sollen, so ist doch der Unternehmer an die Meinung der Arbeiter nicht gebunden. Diese haben zwar das Recht, sich bei der Verwaltungsbehörde wegen des Inhalts der Arbeitsordnung zu beschweren, doch wird ihnen das nicht immer viel nützen, wenn es sich um ihr Ehrgefühl handelt. Denn welche ganz sonderbaren Begriffe bei den sogenannten gebildeten Gesellschaftsklassen über das Ehrgefühl der Arbeiter zuweilen herrschen, ist ja bekannt. Hatte doch vor einiger Zeit der Vorsitzende des früheren Hamburger gewerblichen Schiedsgerichts die Stirn, vor Gericht zu erklären, als ihm eine ungleiche Behandlung der Arbeiter und Arbeitgeber vorgehalten würde, indem er Letztere mit Herr anrede, während er bei den Arbeitern, unbekümmert, ob diese als Kläger oder Beklagte auftreten, diese Titulatur hoch gebrauche, „er glaube die Arbeiter zu beleidigen, wenn er sie mit „Herr“ anrede.“ Außerdem läßt auch das Gesetz selber Bestimmungen zu, wie wir weiter unten sehen werden, welche dem Ehrgefühl der Arbeiter direkt ins Gesicht schlagen.

Nicht viel mehr Werth hat die andere Bestimmung, wonach Strafgeelder nur zum Besten der Arbeiter der Fabrik verwendet werden dürfen. Seither konnten allerdings diese Unternehmer diese Gelder einfach in die Tasche stecken; künftig werden sie das, wenn ihre Habgucht danach Verlangen trägt, auf einem Umwege thun müssen. Was unter „zum Besten der Arbeiter der Fabrik“ zu verstehen ist, sagt das Gesetz nicht und die Arbeiter selber haben auch keinen entscheidenden Einfluß darauf. Wenn deshalb ein Unternehmer diese Strafgeelder mit darauf verwendet, „seinen“ Arbeitern sogenannte billige Wohnungen zu bauen, welche diesen aber in der Regel fürchterlich theuer zu stehen kommen, indem sie deren Abhängigkeit vermehren oder zur Ansammlung eines Fonds, aus dem alte, „würdige“ Arbeiter nach 25, 30 oder 50jähriger „treuer Dienstzeit“ eine „Belohnung“ erhalten sollen, so werden die Arbeiter nichts dagegen machen können; auch dagegen nichts, wenn der Unternehmer seinen Betrieb einstellt — sei es auch nur vorläufig — und den betreffenden Fonds in seine Tasche steckt.

Die wichtigste Bestimmung des § 134 b enthält dessen letzter Absatz, welcher lautet: „Dem Besitzer der Fabrik bleibt überlassen, neben den in Absatz 1 unter 1 bis 5 bezeichneten noch weitere die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter im Betriebe betreffenden Bestimmungen in die Arbeitsordnung auf-









modernen Arbeiterbewegung zu bilden. Um in Obersachsen eine planmäßige, gedeihliche Agitation zu entfalten, beschloß man...

Ulscherleben. Wir fühlen uns veranlaßt, die Kollegen zu benachrichtigen, daß es uns nach längerer Zeit gelungen ist, hierseits wieder eine Zählstelle des Deutschen Tischler-Verbandes zu gründen...

Osana. Kollegen! Da man infolge Eures Nichterscheins in den Versammlungen keine Gelegenheit hat, mit Euch mündlich zu sprechen...

Burg bei Magdeburg. Nachstehend geben wir den Kollegen Uebersicht über unsere Lohnbewegung. In der ersten Woche des April gelangten unsere Forderungen zum Verstand...

Vorgehen in die Kreise der Indifferenten zu tragen und sie zum Anschluß und zum solidarisichen Handeln mit uns aufzufordern. Jeder Einzelne muß hierbei wohl und ganz seine Schuldigkeit thun...

Aus diesem Grunde machen wir also jeden Kollegen auf diese Bude aufmerksam, um nicht in diese Kalamität zu geraten, wie der betreffende Kollege.

Eingekandt.

Ein Wort zur Stellung der freien Hilfskassen der Krankenkassengegen-Rovelle gegenüber.

Am Sonntag, den 20. v. M., tagte in Hamburg eine Konferenz von Vorständen und Delegirten der freien Hilfskassen resp. Zentralkassen...

genug vorgehen. Ein Stimulant resp. Arbeitsloser kann unsere Kassen monatlang ausbeuten, während ihm in den Ortsklassen gar halb das Handwerk gelegt wird...

An die Vertrauensmänner der Tischler u. v. B. in Sachsen.

Wie Sie bereits Mitte März dieses Jahres durch unsere Fachpresse, die 'Neue Tischler-Zeitung', sowie auch Ihre politische Lokalpresse Kenntniß genommen haben...

Kongreß sächsischer Tischler u. verw. Berufe zum 6. und 7. Juni (2. u. 3. Pfingstfeiertag) d. J. nach Dresden.

einberufen mit der Tagesordnung:

- 1. Konstituierung des Kongresses. 2. Bericht über die Thätigkeit des Vertrauens-Obmannes. 3. erfolgte Einnahmen und Ausgaben. 4. der Delegirten über die Lage am Orte. 5. Die Beschlüsse des ersten allgemeinen deutschen Gewerkschaftskongresses...

Der Kongreß tagt wieder im gleichen Lokal als vor 2 Jahren, und zwar im 'Vortragssaal des Vereines für Volksbildung', Schöffergasse 23, 1. Etg. (auch Eingang: Schloßstraße 24) und beginnt am 6. Juni, Vormittags präzise 11 Uhr.

Der Unterzeichnete stellt daher, um eine finanziell weniger belastende Agitationsorganisation in Sachsen herbeizuführen, folgenden neuen Plan als Antrag zum Kongreß...

Resolution.

In Erwägung der unerblickbaren Fortschritte, welche im Verlauf der letzten 2 Jahre die Förderung der Gewerkschaftsbewegung unter den Tischlern u. verw. Berufe Sachsens zu verzeichnen hat...

- 1. Beibehaltung des bewährten Vertrauensmänner-systems. 2. Wahl von Agitationskommissionen an 4 Orten Sachsens. Dieselben sind, aus 3 Mitgliedern bestehend, spätestens innerhalb 4 Wochen vom Schluß des Kongresses an gerechnet...



Anzeigen.

(Die den Inseraten in Klammern beigefügten Ziffern bedeuten den Preis derselben.)

Deutscher Tischlerverband.

(Unter dieser Rubrik kostet jede Zeile 10 Pfennige.)

Berlin. Bevollmächtigter Alb. Ock, Mädelstr. 77, o. 4. Tr. Kassirer Karl Schöning, Stadtschreiberstraße 29, Wirtshaus zum "Eichenen Stab", Verkehrslokal; denselben Reiseunterstützung-Auszahlung.

Braunschweig. Allen hier und in der Umgegend beschäftigten Kollegen zur Kenntnis, daß die Mitgliederversammlungen der hiesigen Zahlstelle regelmäßig alle 14 Tage, Montage, im "Rheinischen Hof", Wendenstraße 45, stattfinden. Nächste Versammlung: Montag, den 9. Mai. Aufnahme von Mitgliedern erfolgt in jeder Versammlung. Briefliche Anfragen und Anmeldungen sind zu richten an A. Tigges, Neuer Weg 12.

Speyer. Unsere Herberge befindet sich jetzt im Gasthaus "Zum schmalen Kaiser", Hundegasse. Unser Kassirer, August Solgerland, wohnt Farrenturmgasse Nr. 1a.

Burgthede. Den durchreisenden Kollegen diene zur Nachricht, daß sich unsere Herberge und Verkehrslokal bei Herrn Joh. Hingst, "Im deutschen Hause", befindet. Wir bitten nur da und nicht in der neu eingerichteten Herberge zur Heimath zu verkehren. Reiseunterstützung zahlt der Kassirer Paul Schmidt, Langestraße, Mittags von 12-1 Uhr und Abends von 7-8 Uhr. Die Lokalverwaltung, S. A.: W. Saarmann, Bevollmächtigter.

Bei meiner Abreise von Chemnitz nach Brasilien sage allen Freunden und Genossen, sowie den Mitgliedern der Central-Krank- und Sterbelasse der Tischler u. in Chemnitz ein herzliches Lebwohl. A. Beck nebst Frau.



Quittungsmarken- und Kautschukstempel-Fabrik von Konrad Müller, Schkeuditz-Septiz, empfiehlt sich allen Arbeitervereinen, Krankenkassen usw. Ausführung sauber und schnell. Preislisten gratis und franko.

Kastenschreiner

gesucht; dauernde Stellung auf Vertrag. Reiseentschädigung. Eintritt baldigst.

Meyer-Trambahn.

Rothes u. braunes Möbelwachs liefert in vorzüglicher Qualität per Kilo M. 3. Bei Abnahme von 8 Kilo Franko-Zufendung. Th. Rehmer, Sulzbach bei Saarbrücken Nr. 112a.

Tischlerei.

altrenommiert, zu 8 Bänken Werkzeug (i. e. Stadt b. Potsdam), mit Haus und Garten, ist wegen Todesfall sofort billig zu verkaufen. Off. abzug. in der Exped. d. Bl. unter W. R.

Der praktische Tischler.

Handbuch für jüngere Tischler u. Anfänger. Preis M. 1,75. Zu beziehen gegen vorherige Einendung des Betrages (auch in Briefmarken) durch C. Ludwig's Selbstverlag, Ebelen i. Th., oder durch die Expedition dieses Blattes.

1 vertik. Bohr-, Stemm- und Kreis-Maschine, 1 Bandsäge für Kraftbetrieb

verkauft preiswerth Franz Schaefer, Mühlenhausen i. Thüringen.

Karl Großhäuser, Sitzmöbel-Fabrikation, in Steinheim a. d. Murr (Württemberg).

empfiehlt sich zur Anfertigung von Holz- u. Polsterstühlen jeder Art prompt und billig.

Holzbearbeitungs-Maschinen für Tischler.

Werkzeugmaschine, eine Oberlehrmaschine mit Bohr- vorrichtung, eine Kreis- und eine Bandsäge und eine Fräsmaschine, sämtlich für Dampf- u. Wasserkraft, sowie einen sehr gut erhaltenen Wärmehof hat billig abzugeben.

J. Hagemann, Braunschweig, Silberheimerstr. 22.

Versammlungs-Anzeiger.

Jede Zeile kostet unter "Versammlungs-Anzeiger" 10 Pfennig.

Altona. Am Dienstag, den 10. Mai, Abends 8 1/2 Uhr, bei Ebler, Nordstraße 36. Tagesordnung: 1. Durch welche Ursachen fielen in den letzten Jahren die Eireits zum großen Theil zu Ungunsten der Arbeiter aus? 2. Stellungnahme zur Gründung eines örtlichen Kartells eventuell Wahl zweier Delegirten. 3. Fragelasten. 4. Verschiedenes.

Braunschweig. Am Montag, den 9. Mai, im "Rheinischen Hof", Wendenstr. 45. Am Sonnabend, den 14. Mai, Abends 8 1/2 Uhr.

Göttingen. Am Dienstag, den 10. Mai, Abends 8 Uhr. Tagesordnung: 1. Ausstellung der Zeichnungen von der Fachschule. 2. Verschiedenes. Die Lokalverwaltung.

Adressen von Herbergen und Verkehrslokalen für Tischler.

(Unter dieser Rubrik kosten 2 Zeilen im Jahresabonnement M. 8.)

- Altenburg. Herberge und Arbeitsnachweis: "Gute Quelle", Reichstraße.
Altona. Herberge und Verkehrslokal (auch für Korbmacher) bei Ebler, Nordstraße 37.
Augsburg. Herb. u. Verkehrslokal: "Paritätswirth", Georgstr.
Barmen. Herberge und Verkehrslokal: bei E. Wedmann, Brucherstr. 7.
Berlin. Verkehrslokal, Wirtshaus "Zum eigenen Stab", Stadtschreiberstr. 29, daselbst Reiseunterstützung.
Bremen. Herberge und Arbeitsnachweis bei Heinrich Jirus, Starckenstraße 3.
Breslau. Verkehrslokal Heinrichstraße 5; Herberge und Arbeitsnachweis Messergasse 32, 1. Etg.
Cottbus. Herb. u. Arb.-Nachw. b. A. Lehninger, Schloßkirchstr. 38.
Darmstadt. Herb. u. Arbeitsnachw. b. Blome, "Stadt-Mannheim", Schloßgasse 27.
Dessau. Herberge in Krause's Gasthof, Leipzigerstraße 24.
Dresden. Arbeitsnachweis daselbst jeden Abend von 8-9 Uhr.
Düsseldorf. Arbeitsnachweis der Holzarbeiter Sell's Gasthaus, Al. Brüderg. 17.
Eberfeld. Herberge, Verkehrslokal u. Arbeitsnachw., auch für Korbmacher, bei Wwe. Hölsten, Jägerstr. 39.
Eisenberg. Herberge u. Verkehrslokal: bei Hrn. Gerbracht, Bleichstraße 14 (am Stadttheater).
Erlangen. Central-Arbeitsnachweis und Herberge bei L. Schlegel, "Zur Bierhalle", Pflanzstraße.
Flensburg. Herb. u. Versammlungslokal b. Chr. Ralfs, Schlesw. Chaus. Arb.-Nachw. b. H. Wignier, Angelburgerstr. 56.
Fürth. Herberge u. Verkehrslokal, "Gast z. grünen Baum", Reiseunterst. b. E. Dornseiff, Hirschenstr., v. 12-1 u. 5-8 Uhr.
Gera. Verkehrs- u. Versammlungslokal bei H. Kirke, Bären-gasse 6.
Halle a. S. Herberge u. Arbeitsn. b. Tschepke, Martinsberg 5.
Hamburg. Reiseamt bei F. Hensch, Liebenauerstr. 21, 1. Herberge, Verkehr und Arbeitsnachweis b. Ramm, Lessingstraße, am Gänjemarkt.
Hannover. Herberge und Verkehrslokal bei Helsen, Bergstr. 9.
Leipzig. Herberge und Arbeitsnachweis: "Rheinischer Hof", Windmühlenstraße 44.
Mannheim. Herberge und Arbeitsnachweis, Centralherberge T. G. L. c.
München. Herberge und Verkehrslokal: Kreuzbräu, Brunn-straße Nr. 7.
Nürnberg. Herberge, Verkehrslokal und Arbeitsnachweis im Gasthaus z. "König v. England", Breitegasse 31.
Osnabrück a. M. Central-Herberge und Arbeitsnachweis zur "Stadt Heidelberg", Gr. Biergrund 43.
Oldenburg. Devollm. D. Meier, Reffenstr. 17.
Schweinf. u. Arbeitsnachw. bei Dendermann, Kurwischstr. 28.
Sondershausen. Verkehrslokal b. E. Dornseiff, Gr. Moor 49.
Verden. daselbst auch Arbeitsnachw. u. Zahl d. Reiseunterst. Verkehrs- u. Verj.-Lokal b. G. Arnold, "Wettmehrfeld".
Worms. Borj. D. Wülig, Schillerstr. 8. Das Reiseamt u. Arb.

Benz & Cie. Gegr. 1883. Rheinische Gasmotorenfabrik Mannheim. Gas-Motor Benz mit Glührohrzündung. Benzin-Motor Benz mit Glührohrzündung. Petroleum-Motor Benz mit Glührohrzündung. Im Jahre 1891 wurden von der Fabrik 500 Motore in Betrieb gesetzt. Anerkannt bester und billigster Motor der Gegenwart.

Paul Horn, Hamburg

Fabrik chemischer Produkte.

Comptoir: Hamburg, Admiralitätstrasse No. 23. Fabrik: Wandsbeck, Zollstrasse No. 39.

- Paul Horn's Mattpräparate (als: Mattinè, Salon-Matt, Mattlacke) sind absolut wasser-echt, tragen sich leicht auf und sind sofort trocken.
Paul Horn's Monopol-Polituren (Schellack-Polituren ohne Oelanwendung) haben sich in den grössten Fabriken dauernd Eingang verschafft.
Paul Horn's wasserechte Beizen in allen Holzfarben, rauhen das Holz nicht auf, prachtvolle Farbentöne, sofort trocken.
Paul Horn's Politur-Glanz-Lacke, farblos und farbend, sind als das Vorzüglichste weltbekannt, hochfeiner, zarter Glanz, Geschmeidigkeit beim Antragen, polirtähig, dauerhaft, schnell trocknend.
Paul Horn's Schellack-Porenfüller, einzig brauchbares Fabrikat zum Füllen der Holzporen mit Schellackmasse.
Paul Horn's Schellack-Politur-Extrakte sind mit peinlichster Sorgfalt gereinigte dickflüssige Polituren, die jeder Fachmann verwenden sollte.
Paul Horn's Copal-, Bernstein-, Damar- und Asphaltlacke werden nur in gut abgeiegelter und gepulverter Waare zum Versand gebracht.
Paul Horn's Flintsteinpapiere sind überall gelobt, als zähe und scharf.
Paul Horn's div. Sorten Leim sind preiswerth und von 1. Qualität.
Paul Horn liefert in rektifiz. 96 proz. nicht stinkenden Spiritus unter vollständiger Kontrolle desamts.
Paul Horn ist preisgekrönt Hamburg Gewerbe- und Industrie-Anstellung 1889.
Paul Horn erhielt das Preisdiplom auf der Tischlerei-Anstellung Hamburg 1889.
Paul Horn besitzt das Ehrendiplom der Drechlerei-Fachausstellung Leipzig 1890.
Paul Horn sind viele Hunderte lebende Anerkennungen aus allen Fachkreisen, div. Fachschulen und Gewerbe-Museen über die Vorzüglichkeit seiner Fabrikate angegangen.
Paul Horn effektuirte im Jahre 1891 6526 Aufträge.
Paul Horn versendet Preisbücher gratis und franko.